

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 11/09 B

L 15 U 30/08 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 14 U 75/07 (SG Detmold)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Unfallkasse Nordrhein-Westfalen,
Heyestraße 99, 40625 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. März 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 2008
wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Die Klägerin hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet. Da der Beschluss über die erfolglose Nichtzulassungsbeschwerde nur kurz begründet werden soll, hiervon aber abgesehen werden kann, wenn die Begründung - wie hier - nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen zur Revisionszulassung beizutragen (§ 160 Abs 4 Satz 2 SGG), beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:
- 2 Die Klägerin stützt ihre Beschwerde auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache erfordert die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen wird. Darüber hinaus ist den Darlegungserfordernissen nur dann genügt, wenn ausgeführt wird, dass die aufgeworfene Rechtsfrage klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 11 RdNr 19). Hieran fehlt es.
- 3 Die Klägerin misst folgenden Fragen grundsätzliche Bedeutung bei:

"ist ein schwerbehinderter/schwerstbehinderter Mensch, der in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigt ist, dort arbeitet und dort eine Rundumbetreuung erhält, wobei die Betreuung im Vordergrund steht, bei einem Unfall bei Verletzung seiner Notdurft auf der Toilette der Werkstatt für behinderte Menschen, wo er ebenfalls betreut wird und betreut werden muss, versichert? Ist dieser Unfall als Arbeitsunfall anzuerkennen?"
- 4 Die zweite von der Klägerin aufgeworfene Frage, ist eine solche des Einzelfalls; die Klägerin hat nicht aufgezeigt, dass ihre Beantwortung ggf eine Breitenwirkung hätte.
- 5 Für die erste von der Klägerin formulierte Frage bleibt dahingestellt, ob deren allgemeine Bedeutung hinreichend aufgezeigt worden ist, denn jedenfalls hat die Klägerin nicht in der erforderlichen Weise dargetan, dass die Frage klärungsbedürftig ist. An der Klärungsbedürftigkeit fehlt es, wenn sich die Antwort dem Gesetz selbst oder seinen Materialien entnehmen lässt, die Rechtsfrage bereits höchstrichterlich geklärt ist oder sich in höchstrichterlichen Entscheidungen ausreichende Anhaltspunkte für ihre Beantwortung ergeben (Bundessozialgericht <BSG> vom 30.3.2005 - B 4 RA 257/04 B - SozR 4-1500 § 160a Nr 7). Um die Klärungsbedürftigkeit aufzuzeigen, wäre es im konkreten Fall notwendig gewesen, sich mit der vom LSG zitierten Rechtsprechung des BSG (vom 13.6.1989 - 2 RU 1/89 - BSGE 65, 138 f und vom 1.7.1997 - 2 RU



32/96) auseinanderzusetzen. Die Klägerin hat selbst darauf hingewiesen, dass das BSG bei Anwendung des § 539 Reichsversicherungsordnung behinderte Menschen als (fiktiv) Beschäftigte in den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung einbezogen hat. Danach wären sie in demselben Umfang wie Beschäftigte unfallversichert. In § 2 Abs 1 Nr 4 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) hat der Gesetzgeber behinderte Menschen in Werkstätten ausdrücklich unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung gestellt, um deren Gleichstellung mit den Beschäftigten abzusichern. Hiervon ausgehend wäre es erforderlich gewesen, aufzuzeigen, weshalb behinderte Menschen trotz dieser Zielsetzung nicht nur bei der Tätigkeit in der Werkstätte, sondern - anders als die Beschäftigten - auch beim Toilettengang unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehen könnten. Die Forderung, wenn die Klägerin als behinderter Mensch auf der Toilette verunglücke, müsse sie versichert sein, beinhaltet eine entsprechende Auseinandersetzung nicht.

- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)